

BGE 57 I 373

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_I_373

FR: ATF 57 I 373

IT: DTF 57 I 373

Volltext

372 Staatsrecht. L'application stricte de ce principe devrait entrainer l'admission pleine et entiere des reclamations fonnulees par les ouvriers dont le salau'e a ere roouit au cours du contmt. Mais le Tribunal federal a releve que certains auteurs preconisent des temperaments a la rigueur de cette solution. D'apres eux, le principe rappele plus haut comporterait des exceptions justifiees par des considera- tions de solidarit6 et d'equilibre social ; en d'autres termes, le patron ne semit pas tenu de payer la totalite du salaire lorsque l'empoohement de travailler resulte, par exemple, d'une greve, d'une suspension de courant electrique, d'un manque de charbon, etc. Sans se prononcer pour ou contre cette doctrine, le Tribunal foederal a declare que son a pplication dans le cas Lambert (ou le patron invoquait, comme en l'espece, les consequences -de la crise economique) ne pouvait Eitre qualifiee d'arbitmire. . Mais il convient de remarquer que, dans ledit cas, le Conseil des Prud'hommes de La Chaux-de-Fonds avait simplement contraint l'employe a accepter une reduction de salaire ne dépassant pas 25 % du gain fixe par le co'n- . trat. :6ref, les consequences de.la crise devaient etre sup- porrees par l'ouvrier et le patron, dans la proportion de % a la charge de celui-ci et d'un quart a la charge .de celui-Ia. Ce partage etait conforme a l'esprit de la doctrme mentionnee plus haut, qui' tend a repartir equitablement entre les deItX parties le dommage resultant du manque de travail (v. HEDEMANN, dans Festschrift für Rosenthal, Jena 1923, notamment p. 214). Dans le cas present, le dommage aurait pu etre reparti entre les deux parties. L'employe lui-meme s'y etait preM en acceptant d'ecourter d'un an la duree du contrat, puis de voir son salaire abaisse a 27 francs par semaine. Cette reduction de la duree contractuelle, cette diminution du traitement - bien qu'elles fussent beaucoup plus lourdes que les sacrifices imposes a Lambert - pouvaient peut- etre trouver leur justification dans la doctrine susmen- tionnee. Handels- und Gewerbefreiheit. ~o .• 7. 373 Mais ce n'est plus une repartition des consequences de la crise que la maison Cornioley a finalement prtendu imposer a Stucky ; au contrau'e, elle a essaye de se liberel' completement de ce dommage en en faisant supporter! la totalite a son ouvrier. Cette manil~re de faire, qui ne trouve plus aucun appui dans la doctrine precitee, ne peut Eitre toIeree au regard de l'art. 332 CO. En rejetant la demande de Stucky, au mepris de cet article, le Conseil des Prud'-hommes de La Chaux-de-Fonds a manifestement commiR arbitraiI'e . Par ces moti/s, le Tribunal jedeml pron,owe: Le recours est admis. Le jugement rendu le 1 Ö Jum 1931 par le Conseil des Prud'hommes de La Chaux-de- Fonds est aJll\ure, et l'affaire est renvoyee a ce tribunal pour statuer a nouveau dans le sens des considerants ou present amt. H. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT' LffiERTE DU CO:MMERCE ET DE L'INDUSTRIE 57 . Urteil vom aso Dezember 1931 i. S. Schuhhaus Löw A.-G. gegen Zug. Es ist nach Art. 31 BV unzulässig, demjenigen, der einen Total- ausverkauf veranstaltet hat, den normalen Weiterbetrieb des Geschäftes polizeilich zu verbieten. (Gekürzter Tatbestand :) A. - Das «Schuhhaus zum Hans Sachs A.-G. >} betrieb IU:\ter diesem Namen in Zug ein Detailgeschäft. Im Juni 1931 kam die Gesellschaft beim Regierungsrat des Kantons Zug um

die Bewilligung für einen Totalausverkauf ein, die er mit Befristung vom 4. Juli - 3. September, gestützt Staatsrecht. auf § 23 des Gesetzes betreffend den unlauteren Wettbewerb vom 21. August 1930, erteilte. Nachdem das Geschäft nach Ablauf der Ausverkaufsfrist geschlossen worden war, stellte am 16. September das « Schuhhaus Löw A.-G. » an die Gemeindebehörde von Zug das Gesuch um Bewilligung zum Betrieb eines Detailgeschäftes am gleichen Orte. Nach verschiedenen Erhebungen über die Verhältnisse des Schuhhauses zum Hans Sachs A.-G. und des Schuhhauses Löw A.-G. und ihre Beziehungen zu einander hat der Regierungsrat des Kantons Zug das Gesuch mit Entscheidung vom 21./28. Oktober 1931 abgewiesen. Auf Grund der gemachten Erhebungen wurde festgestellt, dass die Hans Sachs A.-G. und das Schuhhaus Löw A.-G. ein und dasselbe Unternehmen der Schuhfabrik Löw A.-G., d.h. eine Verkaufs- und Betriebsorganisation derselben seien; durch die Mittelperson der Hans Sachs A.-G. habe sich die Löw A.-G. einen Totalausverkauf wegen « Geschäftsaufgabe ! » bewilligen lassen, dann aber durch eine andere Mittelperson, das Schuhhaus Löw A.-G., schon 14 Tage nach Beendigung des Ausverkaufes um eine neue Patentbewilligung nachgesucht; das neue Geschäft solle im gleichen Lokal betrieben werden, wie das der Hans Sachs A.-G. Darin liege ein Missbrauch des Totalausverkaufes, und es seien darnach die Voraussetzungen des § 26 des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb zum Verbot der Neugründung oder Weiterführung des Geschäftes während drei Jahren gegeben. B. - Mit staatsrechtlicher Beschwerde beantragt das Schuhhaus Löw A.-G. beim Bundesgericht, « es sei der regierungsrätliche Entscheidung vom 21./28. Oktober 1931 und das darin enthaltene Verbot der Eröffnung eines Detailgeschäftes in Zug aufzuheben, sowie der Regierungsrat des Kantons Zug zu verhalten, das nachgesuchte Handelspatent zu erteilen ». Die Beschwerdeführerin macht geltend, der angefochtene Entscheid verletze Art. 31 BV: Die Bestimmung von § 26 des Zuger Gesetzes, auf die sich der regierungsrätliche Handels- und Gewerbetreibende N 57. 37J Entscheid stützt, sei wirtschafts-politischen Erwägungen, der Rücksicht auf den Schutz des mittelständigen Gewerbes, entsprungen und verstosse gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, wofür auf die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Graetz gegen Obwalden, 42 I 25, und in Sachen Denzier & Cie. gegen Thurgau, 48 I 459, verwiesen wird. O. - Namens des Regierungsrates; Verbot der Weiterbetriebung des Detailgeschäftes der Beschwerdeführerin als verfassungswidrig aufgehoben werden. Denn tatbestandlich besteht kein rechtserheblicher Unterschied zwischen dem vorliegenden und den beiden früheren Fällen. Dass das Verbot indessen in die Form der Bewilligung für den Totalausverkauf überführt wird, verleiht dem Verbot eine andere Wirkung, die unter die Strafordrohungen wegen unlauteren Wettbewerbes fallen, wie sie auch das Zuger Gesetz in den §§ 6 ff. und § 30 aufstellt. Dem Missbrauch wird ferner auch vorgebeugt werden können durch Versagung der Bewilligung, wenn die Ausübung die Absicht des Missbrauchs erkennen lässt (so das zürcher. Gesetz über das Ausverkaufswesen vom 26. August 1917 § 3 und die Verordnung dazu vom 23. Januar 1924 § 3, wo gesagt ist, die Bewilligung könne verweigert werden, wenn das Gesuch die Absicht unlauteren Gebarens erkennen lässt, z.B. wenn den Behörden unwahre, irreführende oder unvollständige Angaben gemacht werden, wenn an Stelle des eigentlichen Geschäftsinhabers; andere Personen vorgeschoben werden etc.). Wohl kann weiter dafür gesorgt werden, dass der Fehlbare nicht mehr in die Lage kommt, in gleicher Weise sich zu verfehlen und das Publikum zu täuschen, in der Weise, dass ihm und seinen Geschäftsnachfolgern für eine gewisse Zeit keinerlei Ausverkaufsbewilligung erteilt wird, wie das das Zuger Gesetz ebenfalls in § 25 vorsieht.

Auch sind andere Massnahmen, die den Missbrauch einer Ausverkaufsbewilligung verhindern oder erschweren sollen, wie sie das Zuger Gesetz in den §§ 14-17 ebenfalls kennt, zulässig. Endlich dürfen umgangene Gebühren nachgeholt und unter Umständen erhöht werden. Wenn aber wegen eines missbräuchlichen Ausverkaufs der nOrnlale
_i~!t~~~~, 'e~lles Geschäfte~' dUrcli'denAU8v~rkä~f~~' Oclerse.~e. ~c!tfC?I,ger
~äh~n~_ längerer Zeit polizeilich verboten wird, so geht ~~, 'ii~!' das Mass, .. einer. im.
~tfJresse . <ier öffentlichen Ol"~u!lg gerechtfertigten' Schutzmassnahm~' weithinaus...
Dass es sich bCi § 26 <iCs Gesetzes um eine polizeiliche Beschränkung und nicht um eine Strafe handelt, ist ohne weiteres klar, zumal da es danach in die Hände des Regierungsrates gelegt ist, von der gesetzlichen Vorschrift Ausna~en zu gewähren, womit die Handhabung dieser BestlIDmung einer Verwaltungsbehörde überlassen ist. Die begangene Unehrlichkeit könnte als Grund für eine solch weitgehende Staatsrecht. polizeiliche Beschränkung in der persönlichen Ha.ndels- freiheit nur verwendet werden, wenn nach allgemeiner Ordnung die persönliche Ehrlichkeit die Voraussetzung für den Betrieb eines Ha.ndelsgeschäftes wäre. Nirgends . aber, auch in Zug nicht, ist als &gel vorgesehen, dass wegen allgemeiner Unzuverlässigkeit oder wegen einzelner begangener Verstösse· gegen die Geschäftsehrlichkeit der Betrieb eines nicht dem Genehmigungszwang unterlie-' genden Geschäftes gänzlich verboten werden könnte. Man lässt es vielmehr dabei bewenden, dass solche Verfehlungen als solche wegen unlauteren Wettbewerbes unter Strafe gestellt werden. So fällt auch in Zug die Ankündigung eines Totalausverkaufes, der sich als trügerlseh erweist. zweifellos unter die §§ 6 und 7 Ziff. 1 des Gesetzes. Die Ansicht des &gierungsrates, eine Busse genüge als sichem- . te und abschreckende Massnahme nicht, erscheint nicht ohne weiteres als richtig, wenn man die recht weitgehenden Strafdrohungen beachtet. Zudem ist in § 30 des Gesetzes noch die Gefängnisstrafe vorgesehen.' Daraus folgt, dass die in § 26 vorgesehene Beschränkung der Ha.ndels- und Gewerbefreiheit über das Mass der zulässigen Schranken hinausgeht und als verfassungswidrig erscheint, und dass die rechtliche Nachprüfung der Frage ein Abgehen von den frühem Entscheiden nicht verlangt 4. - Nun macht aber der &gierungsrat geltend, dass sich aus der durch die bisherige Praxis ergebenden Rechts- lage tatsächlich unhaltbare ZUliltände ergeben hätten, die eine Änderung der Praxis forderten. Für den Kanton Zug wird dafür nur auf einen Fall verwiesen, der auch Anlass zu der Aufnahme des § 26 gegeben haben soll. Es geht aber gewiss nicht an, deshalb, weil einmal eine Ausverkaufsbewilligung missbraucht worden ist, nun allgemein die strenge Folge des Verbotes des Weiterbe- triebes des Geschäftes anzudrohen, zum mindesten soweit es sich dabei nicht um eine Strafe, sondern um eine bloss polizeiliche Massnahme handelt. Die Befürchtung sodan,n, da.ss ohne eine solche Bestimmung die Gefahr bestehe, i Handels· und Gewerbefreiheit. „0 57. dass das ganze Jahr Scheinausverkäufe abgehalten werden, . ist offensichtlich übertrieben, und was die Behauptung betrifft, dass sich gerade im Anschluss an die Fälle Grootz und Denzler & Cie. ein Geschäftsgebaren herausgebilrlet habe, das unzweifelhaft den CharakteI' des unhmtern Wettbewerbe.s trägt, sind schlüssige Beweise hiefür nicht beigebracht worden" indem lediglich erwähnt wird, dass die Löw A.-G. solche Totalausverkäufe auch in Wohlen und Arbon veranstaltet habe und dass man desheR in Zug angefra.gt habe, wie man sich dort verhalten habe. Damit ist ein allgemeiner Notstand, der ein Abgehen Von der grundsätzlich richtigen Lösung dringend erheischen würde, nicht dargetan. Übrigens sagt der Regierungsrat selber, es handle sich bei der Bestimmung des § 26 um die Bekämpfung eines unlauteren Wettbewerbes. Dafür schei- nen aber die übrigen hiefür zur Verfügung stehenden Mittel sowie die Massnahmen, die insbesondere in Hinsicht auf die Kontrolle der

Ausverkäufe getroffen werden können, hinreichend. Es ist nicht ersichtlich, dass man in Zug (und anderswo) diese Mittel, insbesondere das Strafverfahren wegen unlauterem Wettbewerbs, erfolglos angewendet habe oder dass diese nicht zulässig gewesen seien. Endlich mag bemerkt werden, dass, soweitersichtlich, kein anderer Kanton es für nötig gefunden hat, so weit zu gehen wie Zug mit § 26 des Gesetzes. Den diesbezüglichen Hinweisen im Entscheid in Sachen Denzier & Cie. (BGE 48 I 460) mag beigelegt werden, dass auch die seither erlassenen Gesetze des Kantons Waadt über die Police du commerce und des Kantons Bern über den unlauteren Wettbewerb eine solche Vorschrift nicht enthalten. In Deutschland fallen ebenfalls täuschende Ausverkaufsanzeigen, wozu auch die Auskündigung eines Ausverkaufs gehört, ohne dass ein solcher beabsichtigt ist, lediglich unter die Strafvorschriften wegen unlauteren Wettbewerbs (vgl. Kommentar von ROSENTHAL zum Gesetz über unlauteren Wettbewerb zu § 7 Note 6 und 39 a), haben aber nicht das Verbot des Weiterbetriebes des Geschäftes zur Staatsrechtfolge. Auch daraus darf geschlossen werden, dass eine Notwendigkeit, eine neue polizeiliche Schranke für einen an sich erlaubten Geschäftsbetrieb aufzurichten, nicht besteht Der angefochtene Beschluss des Regierungsrates vom 21./28. Oktober ist darnach insofern verfassungswidrig, als er der Beschwerdeführerin den normalen Betrieb eines Schuhgeschäftes in Zug verbieten will, was denn auch die Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrates vom 21./23. November, der eine Bestätigung und Ausführung jenes Verbotes enthält, nach sich zieht. Dabei sei vorbehalten, ob nicht ein zeitweises Verbot des Weiterbetriebes eines Geschäftes, wenn es als Nebenstrafe bei Widerhandlungen gegen die Ausverkaufsvorschriften gesetzlich vorsehen und vom Richter verhängt würde, zu schützen wäre. Demnach erachtet das Bundesgericht: Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und demgemäss wird das in den Entscheiden des Regierungsrates des Kantons Zug vom 28. Oktober und 23. November 1931 enthaltene Verbot des Geschäftsbetriebes der Rekurrentin aufgehoben. IU. EIGENTUMS GARANTIE GARANTIE DE LA PROPRIÉTÉ 58. Auszug aus dem Urteil vom 18. Dezember 1931 i. S. Ehrler und Mitbeteiligte gegen Regierungsrat Schwyz. Bau eines Pfarrhauses durch eine staatliche Kirchgemeinde. Enteignung von Dienstbarkeiten, die auf dem Baugrunde lasten und der Errichtung der Baute entgegenstehen. Anfechtung der Enteignungsverfügung wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und Willkür, weil das Werk (die Baute) einem öffentlichen Interesse diene. Eigentumsgarantie. 11;0 58. Die Kirchgemeinde Schwyz beschloss am 28. Dezember 1930, den bestehenden Pfarrhof von Schwyz zu verkaufen, das alte Pfarrhaus auf der oberen Hofmatt der Gemeinde Schwyz niederzureissen und dort auf den Grundstücken Nr. 631 und 2027 des Grundbuches Schwyz ein Dreierpfarrhaus zur Wohnung der Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirchgemeinde von Schwyz zu erstellen. Auf dem Grundstück Nr. 631 lastet zu Gunsten der Liegenschaft Nr. 627 ein « freier Fuss- und Fahrweg » vom neu angelegten, von der Bahnhofstrasse zum « Spital » führenden Weg, auf dem Grundstück Nr. 2027 zu Gunsten der gleichen Nr. 627 und der Nr. 628 und 629 ein « Recht für den Bestand einer Überlaufkanalisation von der westlichen Grenze des Gartens hinab, ebenso in gleicher Richtung ein Wegrecht von 1 m 20 Breite für Abtransport der Hausjauche mittelst Stosskarren ». Nach Aussteckung des Baugespanns und Veröffentlichung des Bauprojekts für das geplante Pfarrhaus erhoben die Schwestern Therese und Nanette Ehrler, die Geschwister Furgler und Stefan Hicklin als Eigentümer der Grundstücke Nr. 627, 628 und 629 beim Bezirksgericht Schwyz Klage auf Unterlassung des Baus, weil er mit den ihnen an der Hofmatt Nr. 631 und 2027 zustehenden Dienstbarkeitsrechten unvereinbar sei. Der

Gemeinderat Schwyz beschloss darauf, die in Frage stehenden Dienstbarkeiten zwecks Verlegung zu enteignen. Das schwyzerische Expropriationsgesetz vom 5. März 1871 bestimmt: (§ 1. Jeder Grundeigentümer ist pflichtig, dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden für nachstehende Zwecke den erforderlichen Grund und Boden, sowie Gebäude und Bäume abzutreten: c. zur Aufführung neuer, oder zur Erweiterung schon bestehender Staats-, Bezirks- und Gemeindegebäude, mit Einschluss der Pfarr- und Filialkirchen. » « § 2. Über die Zulässigkeit der Expropriation entscheidet für die Gemeinden der Gemeinderat, für den

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.